

Präambel des Vereins „Neustart ins Leben“

In unserer Leistungsgesellschaft entwickeln sich immer häufiger Symptome wie Stress, Überlastungen, Schmerzen, psychosoziale Probleme, psychische Belastungen, psychosomatische Störungen und chronische Erkrankungen. Die große Mehrheit der Betroffenen fühlt sich unverstanden, ausgegrenzt, abgewertet, wertlos, überflüssig, hoffnungslos und letztendlich ohne jeden Selbstwert. Um dieser gefühlten Wertlosigkeit zu entgehen, kommt es vermehrt zu Alkoholproblemen, Spielsucht, aggressivem Verhalten oder Lebensmüdigkeit. Deshalb ist der Selbstwert ein wesentlicher Baustein für eine positive Lebensentwicklung.

Der Verein Neustart ins Leben wurde gegründet, um präventiv unbelastete, vorbelastete oder akut belastete Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, in ihrer emotionalen Selbstentwicklung und ihrem Selbstwert zu unterstützen, zu fördern und zu stärken. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Selbstentwicklung ist die Empathiefähigkeit und das Mitgefühl. Deshalb verwirklicht sich das Verständnis von Empathie und Mitgefühl auch über Erfahrungen und ethischen Umgang mit Tieren.

Mit Hilfe von Informationen, Aufklärung, Beratung, Betreuung und Vermittlung spezieller Strategien, Techniken und Methoden soll diesen Menschen eine Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage moderner wissenschaftlicher und neuropsychologischer Erkenntnisse gegeben werden. Es sollen Therapeuten und Pädagogen ebenso als aktive Unterstützer gewonnen werden, wie Menschen aus Sozial- und Gesundheitsberufen. Dadurch können die Grundlagen der Selbstentwicklung auf eine möglichst breite Basis gestellt werden. Im Rahmen eines Netzwerkes und eines geplanten Seminarzentrums sollen pragmatische Lösungen auf der Grundlage selbstorganisatorischer Entwicklungen ausgearbeitet und verbreitet werden.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Neustart ins Leben“.
2. Er hat seinen Sitz in 24879 Idstedt und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Errichtung der Satzung ist am 24.11.2018 erfolgt.

§ 2 (Steuerbegünstigung, Ziele und Aufgaben des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied außer einem angemessenen Aufwendersatz keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein hat den Zweck, Menschen, insbesondere Kinder, in ihrer emotionalen Selbstentwicklung zu unterstützen, zu fördern und bei psychosozialen Problemen bzw. psychischen oder chronischen Störungen für Betroffene und deren Angehörige Aufklärung, Informationen, Beratung und Betreuung und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Dazu dienen Informations-, Aufklärungs- und Selbsterfahrungsangebote.

Vereinsziele sind insbesondere:

- a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- c) die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.

4. Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von hilfebedürftigen Personen.
5. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit den Medien, mit Bildungseinrichtungen und solchen Institutionen, Einrichtungen und Personen zusammen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.
6. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Mitgliederaufbau und Spenden,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Radio, TV, Internet, Schulen, Behörden etc.),
 - c) Filmdokumentation zum Thema Selbstwert, Gefühle, Selbstentwicklung,
 - d) Aufbau von regionalen Selbsthilfegruppen und Seminarzentren,
 - e) Beteiligung an und Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Bildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Tagungen, Workshops und Vorträgen, öffentliche Stellungnahmen und Publikationen.

Der Verein veranlasst alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen, aber nur insoweit, als sie nicht den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung entgegenstehen.

§ 3 (Mitgliedschaft - Aktivmitglieder, Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder)

1. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (nachfolgend geregelt) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Aktivmitglieder,
 - b) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Fördermitglieder.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

3. Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Aktivmitglieder, Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind bei Volljährigkeit wählbar.
4. Mittels schriftlichem Aufnahmeantrag, elektronischem Formularantrag, formularbasiertem Internet-Antrag oder E-Mail-Antrag kann eine Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt werden.
5. Mitglieder, die sich für die Vereinsarbeit im besonderen Maße einsetzen, können auf Antrag zum Aktivmitglied ernannt werden. Über den Antrag und die Dauer der Aktivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder leiten bzw. führen Workshops, Gruppen, Tagungen, Bildungsmaßnahmen und öffentliche Veranstaltungen. Sie werden entsprechend ihrer Aufgabe angeleitet und unterstützt.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Durch die Ehrenmitgliedschaft wird das besondere soziale Engagement der entsprechenden Person hervorgehoben. Das Ehrenmitglied muss nicht vorher Vereinsmitglied gewesen sein. Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag leisten.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
8. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Von den Mitgliedern werden regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
10. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Eine Erhöhung um mehr als 20 Prozent des aktuellen Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
11. Erhöhung der Beiträge aus Kostengründen. Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, so kann der Vorstand den aktuellen Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.
12. Ermächtigung des Vorstands. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren. Dies gilt speziell für Mitglieder, die vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation geraten sind. Der Vorstand kann auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden.
13. Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Bei Zahlung des Beitrags per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein Aufschlag von 20 Prozent auf den Jahresbeitrag zu leisten. Ist ein Mitglied mehr als 4 Wochen mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Strafzahlung in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld erhoben werden.
14. Tritt das Mitglied bis zum 30. Juni eines Jahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, in den anderen Fällen ein anteiliger Beitrag. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni eines Jahres beendet, ist nur ein anteiliger Jahresbeitrag zu leisten, in den anderen Fällen der volle Jahresbeitrag.
15. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs beendet werden. Die Kündigung ist zu begründen.
16. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung als juristische Person oder Löschung im Vereinsregister, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zu übermitteln. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
 - b) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat das Mitglied vorher zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu dem, vom Vorstand angekündigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung bekanntzugeben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
 - d) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er fördert die völkerübergreifende humanistische Selbstentwicklung als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine gemeinsame Basis. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
 - e) Ruhen der Mitgliedschaft. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) durch Vorstandsbeschluss gebildete weitere Organe.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im letzten Quartal des Jahres durchzuführen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Einladung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Das Protokoll muss bei jeder Mitgliederversammlung schriftlich, stichwortartig und sinngemäß vom Schriftführer geführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Aussprache über die Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Aussprache über die Berichte,
 - c) die Wahl nachrückender Vorstandsmitglieder,
 - d) den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - e) die Behandlung von Einsprüchen gegen den Mitgliedsausschluss,
 - f) die Aussprache über den vom Vorstand erstellten Haushaltsvorschlag,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenprüfberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) die Bestellung des Vorstands,
 - j) den Widerruf der Vorstandsbestellung,
 - k) die Entlastung des Vorstands,
 - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (es sei denn in Fällen des § 6 Abs. 5),
 - m) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis zum 15. September schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Schriftführer. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Vorweg kann offen darüber abgestimmt werden, ob und ggf. über welche Angelegenheit geheim abzustimmen ist.
7. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
9. Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die, in dem schriftlichen Verlangen enthaltenen Angelegenheiten, beschlussfähig ist. Ebenso kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies, nach Meinung des Vorstandes, die Interessen des Vereins erfordern.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis drei Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender,
 - b) ein bis zwei Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der 2. stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und 1. stellvertretender Vorsitzender verhindert sind. Im Innenverhältnis gilt ebenso, dass einzelne Vorstandsmitglieder nicht berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 3.000,00 Euro abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung durch die einfache Mehrheit im Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Gremien durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz gegeben ist. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Das Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung wird dabei auf den Fall beschränkt, dass grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB).
3. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung bei der Einladung zur Vorstandssitzung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand erstattet jährlich Bericht, der den Mitgliedern zuzusenden ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod oder sonstige Gründe aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amt. Sollte der Vorstand die Mindestzahl unterschreiten, so muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser wird das nachrückende Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt, so dass die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder erreicht wird. Nachrückende, neu gewählte Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins oder der Erreichung der Gemeinnützigkeit, die behördlich auferlegt oder angeregt werden, darf der Vorstand beschließen.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die gegen Entgelt tätig werden. Zum Geschäftsführer können auch Mitglieder des Vorstandes bestellt werden. Die Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
7. Dem Vereinsvorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Vergütung beschließt der Vereinsvorstand. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
9. Der Vorstand haftet dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
10. Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
5. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 8 (Niederschriften)

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, in denen die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 (Änderung des Vereinszwecks)

Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Zustimmung des Vorstands geändert werden, wenn sich dadurch nicht die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit verändert.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Vorstand muss der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „KINDERHILFE - Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.